

Die Wahlfälschung von Wimmis

Von [Stefan Wyler](#). Aktualisiert am 01.01.2012

Im Februar 1958 stand ein kleiner Jurist in Thun wegen Wahlfälschung vor Gericht. Es ging nicht um grosse Politik. Es ging um Alkohol im Wahllokal und BGB-Parteifreunde, die sich nicht besonders mochten.



In Wimmis gab Ende der 1950er-Jahre eine Wahlfälschungsaffäre viel zu reden.

Bild: WIMMISHistoric

Schuld sei wohl dieser Zwetschgenkuchen gewesen, den er am Mittag gegessen habe, mit gefrorenem Rahm, der habe ihm diese heftigen Magenschmerzen beschert. Darum habe er dann übermässig dem im Wahllokal aufgetischten Rotwein zugesprochen, schliesslich habe ihm ja sein Arzt Rotwein als Mittel gegen Bauchschmerzen empfohlen. Allerdings vertrage er den Alkohol schlecht. Und so habe er sich plötzlich überhaupt nicht mehr konzentrieren können bei der Ermittlung der Wahlergebnisse, er habe sich in einem «fieberähnlichen Zustand» befunden. «Ich kam einfach nicht mehr draus.»

Der Angeklagte verteidigte sich so ungeschickt, dass wohl nicht nur die drei Berufsrichter, sondern auch die acht Laienrichter – zwei Bäcker, zwei Schreiner, ein Lokomotivführer, ein Maler, ein Bauer und ein Prokurist – die Stirn runzelten. Man schrieb den 4. Februar 1958. Vor dem Geschwornengericht des Berner Oberlands wurde über die Wahlfälschung bei den Wimmiser Gemeindewahlen verhandelt – eine «Affäre», die, wie die Lokalzeitungen schrieben, im Oberland «viel Staub aufgewirbelt» hatte. Vor den Richtern auf Schloss Thun sass der 50-jährige Jurist, Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamte Roland D. (*), ein «seriöser Bürger», wie der Staatsanwalt formulierte – doch dieser schwafelte von Zwetschkuchen, Magenweh und temporärer Bewusstseinstrübung.

Der Verdacht

Die Sache ins Rollen gebracht hatte ein Brief des Wimmiser Gemeinderats. Dieser wandte sich am 31. Dezember 1956 an den Niderrsimmentaler Regierungsstatthalter – und meldete mögliche Unregelmässigkeiten bei den Gemeindewahlen vom 18. November. Der Gemeinderat und diverse Kommissionen waren neu bestellt worden, beteiligt hatten sich die Sozialdemokratische Partei (SP), die Freie Ortspartei Wimmis und die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (BGB). 427 von 513 Wahlberechtigten hatten gewählt, die Wahlen waren für rechtsgültig erklärt worden. Nach Ablauf der Einsprachefrist aber, so schrieb der Gemeinderat, habe sich der BGB-Schulkommissionskandidat Beat R. beim Gemeindeschreiber gemeldet und ihn gebeten, die Wahlzettel, bevor er sie vernichte, doch noch ein wenig genauer anzuschauen. Er habe gehört, es sei bei diesen Wahlen «etwas nicht ganz ordnungsgemäss gegangen». «Zufälligerweise», so schrieb der Gemeinderat, «waren die Wahlzettel noch vorhanden. Dies darum, weil im Gemeindehaus jetzt die Ölfeuerung eingerichtet ist und also kein Holz- oder Kohlenofen steht, in dem die Wahlzettel hätten verbrannt werden können.»

Nachträglich gestrichen

Die Kontrolle zeigte, dass einige Wahlzettel für die Primarschulkommission und die Steuerkommission (teils mit Bleistift, teils mit Tintenstift) nachträglich verändert worden waren, nachdem sie von den Stimmbürgern in die Urne geworfen worden waren: Bei der Schulkommission war der Kandidat Beat R. auf der BGB-Liste auf 6 Zetteln gestrichen worden, bei der Steuerkommission der BGB-Kandidat Franz G. auf 12 Zetteln. Am Ergebnis änderten die 18 verdächtigen Streichungen nichts: Beat R. war dennoch gewählt. Franz G. wäre auch mit zwölf zusätzlichen Stimmen nicht gewählt worden. Beunruhigend war, wie der Gemeinderat schrieb, Folgendes: Die fraglichen Streichungen könne nur ein Mitglied des Wahlausschusses vorgenommen haben.

«Energische Durchstreichung»

Und so ging die Sache ihren juristischen Gang. Der Statthalter übergab die Sache dem Wimmiser Untersuchungsrichter, und der trat den Fall ab, weil sich der Verdacht rasch gegen seinen Gerichtsschreiber Roland D. gerichtet hatte, auch er ein BGB-Mitglied. Fortan ermittelte der Untersuchungsrichter von Interlaken. Die Untersuchung war aufwendig. Zahlreiche Leute wurden befragt, so auch alle 15 Mitglieder des Wahlausschusses, und ein Berner Gerichtschemiker erstellte ein teures Gutachten: «In der energischen, stark druckbetonten Durchstreichung» der Namen liege ein Hinweis, dass diese von gleicher Hand stammten, befand der Experte. Seine minutiöse Untersuchung der 18 Wahlzettel nach neusten papierchromatografischen Methoden half aber auf der Suche nach dem Täter nicht wirklich weiter – denn es hatte ja jeder im Wahllokal Zugriff auf die zur Verfügung gestellten Bleistifte und Tintenstifte.

Die verkrachten Kantonsbeamten

Anderes hingegen förderte die Strafuntersuchung zutage: So hatte Gerichtsschreiber D. ein gespanntes Verhältnis zu den beiden gestrichenen Kandidaten und Parteikollegen. Mit Beat R. gab es «nachbarliche Streitigkeiten und Eifersüchteleien», und den Amtsschreiber Franz G. hatte Gerichtsschreiber D. einst einer wenig fleissigen Arbeitsweise bezichtigt, was bei der kantonalen Justizdirektion ein Verfahren ausgelöst hatte. Die beiden Kantonsbeamten grüssten sich darauf nicht mehr.

«Gstürm» bei der Auszählung

Bei der Ausmittlung der Resultate hatte der Wimmiser Wahlausschuss jeweils in Zweiergruppen gearbeitet. Einer las die Resultate von den Wahlzetteln ab, der andere notierte sie auf einen Zählbogen. Irritierend war, dass der schreibgewandte Gerichtsschreiber D. den Part des Ablesens übernahm und seinen Partner schreiben liess, einen Arbeiter der Pulverfabrik. Er habe Probleme mit seiner neuen Bifokalbrille gehabt, erklärte Roland D. vor Gericht. Von Zeugen bestätigt war, dass es beim Tandem Gerichtsschreiber/Pulverarbeiter mehr als einmal ein «Gstürm» gegeben hat. Und als erwiesen galt auch (und das Geschwornengericht fand dies später «besonders belastend»), dass Gerichtsschreiber D. beim Kontrollieren der Wahlzettel öfters einen anderen Zettel, quasi als Sichtschutz, senkrecht aufgestellt hatte, was ihm durchaus ermöglicht hätte, unbemerkt einen Namen zu streichen.

Er habe weder R. noch G. gestrichen, beteuerte der Angeklagte. Und sollte er doch eine unzulässige Streichung vorgenommen habe (woran er sich aber nicht erinnere), dann wäre dies nur geschehen, weil ihm der viele Wein, den er im Wahllokal getrunken habe, in den Kopf gestiegen sei.

Gute Laune im Wahllokal. Die Alkoholfrage nahm darum einen breiten Raum in den Ermittlungen ein. Dem Wahlausschuss war von der Wirtin des Löwen im als Wahllokal dienenden Schulzimmer ein Zvieri serviert worden – aufgetischt wurden Bratwurst mit Kartoffelsalat, vier Liter Beaujolais und vier Liter Epesses. Als Zeitpunkt des Wahl-Zvieri gaben die Ausschussmitglieder alle möglichen Zeiten ab 16 Uhr an. Die Wirtin aber, auf die das Gericht später abstellte, legte das Zvieri auf 18 Uhr. Und zu dem Zeitpunkt war die Schulkommission bereits ausgezählt, es blieben nur noch die Zettel der Steuerkommission zu zählen. Dumm für Gerichtsschreiber D. war auch, dass kein einziges der anderen Wahlausschussmitglieder Zeichen von Angetrunkenheit bei ihm bemerkt haben wollte. Man habe miteinander angestossen, einander zugeprostet, sei «guter Laune» gewesen, sagten die Ausschussmitglieder, aber es sei «keine Sauferei» gewesen, der Weingenuss habe die Auszählarbeit nicht beeinträchtigt.

Zwei Tage lang dauerte der Prozess in Thun, 15 Zeugen wurden einvernommen, und der Staatsanwalt forderte schliesslich die Verurteilung des Angeklagten wegen Wahlfälschung zu drei Monaten Gefängnis bedingt und 300 Franken Busse. Der Verteidiger verlangte einen Freispruch. Er sah im Kandidaten Beat R. den Mann, der mit seinen Verdächtigungen das Verfahren gegen seinen «vermeintlichen Widersacher» D. ausgelöst hatte. Zudem kritisierte der Verteidiger die Organisation des Wimmiser Wahlausschusses heftig.

Der Angeklagte D. hatte auch in seinem Schlusswort vor Gericht keinen glücklichen Auftritt. Nachdem er vernommen habe, dass der Amtsschreiber G. und der Staatsanwalt in der gleichen Studentenverbindung seien, sei ihm nun «Verschiedenes klar geworden», sagte er – was ihm einen scharfen Verweis des Gerichtspräsidenten eintrug.

Das Gericht zweifelte

In seinem Urteil sprach das Geschwornengericht D. frei. Es sah zwar eine ganze Reihe von Umständen, die den Angeklagten schwer belasteten. «Merkwürdig, wenn nicht geradezu verdächtig wirkte die Vehemenz, mit welcher der Angeklagte immer wieder auf seine Angetrunkenheit hinwies», notierten die Richter. Sie hielten es für eindeutig erwiesen, dass sich bei D. selbst gegen Ende der Auszählung keinerlei Anzeichen von Trunkenheit zeigten.

«Unverständlich bleibt bloss, wie der Angeklagte als rechtskundige Person sich auf eine derart untaugliche, geradezu verdachtserregende Weise zu entlasten versuchte.»

Andererseits, so statuierte das Gericht, hätten sich keine Augenzeugen gefunden, welche bemerkt hätten, dass D. unzulässige Streichungen vorgenommen habe: «Es macht den Anschein, es sei in Wimmis in dieser Hinsicht mehr herumgeboten worden, als man später vor Gericht bestätigen konnte.» Hart kritisierte das Gericht die Arbeit des Wahlausschusses. Es beanstandete die ungenügende Instruktion der Ausschussmitglieder und rügte den verbotenen Ausschank von Alkohol in einem Wahllokal. «Bedenklich» fanden die Richter zudem, dass «in einem Wahlausschuss von 15 Mitgliedern sechs Bürger mitwirkten, die als Kandidaten am Ausgang der Wahlen ein persönliches Interesse hatten».

Dubiose Nachkontrolle

Ganz speziell irritierte aber das Gericht die unautorisierte Nachkontrolle, die die Wimmiser Behörden nach den ersten Wahlfälschungsgerüchten vorgenommen hatten. Da hatten der Gemeindegemeinschaeschreiber, der Alt-Gemeindepräsident sowie der Schulkommissionskandidat Beat R. und sein Bruder die versiegelten Couverts mit den Wahlzetteln geöffnet und überprüft, wobei R. und der Alt-Gemeindepräsident (angeblich) entdeckten, dass ihre Stimmzettel nachträglich verändert worden waren. Der für eine solche Kontrolle einzig zuständige Statthalter wurde erst nachher orientiert. Diese «bedenkliche Verletzung des Wahlheimnisses» aber sei «von besonderer Bedeutung», fand das Gericht – weil mit ihr die Möglichkeit nachträglich erfolgter Änderungen am Wahlmaterial nicht ausgeschlossen werden könne.

Bei dieser Sachlage aber fehlte dem Gericht – trotz vieler belastender Indizien und grosser Irritation über D.s Verteidigungsstrategie – die «volle Überzeugung von der Schuld» des Angeklagten. Es sprach den unglücklichen Gerichtsschreiber ohne Entschädigung frei – im Zweifel für den Angeklagten.

() Alle Namen und Initialen geändert.*